



Creative Commons

Fabian Rack

Der vielfach von Wissenschaftscommunities befürwortete offene Austausch von Forschungsergebnissen muss häufig erst aktiv durch die Urheber:innen hergestellt werden. Hier kommen CC (Creative Commons)-Lizenzen ins Spiel, mit denen sich Bedingungen von Open Access realisieren lassen. Der Beitrag stellt das Lizenzmodell vor.

Urheberrecht, Open Content, Systeme

Das World Wide Web (siehe www, Breuer 2023) brachte immense Verbreitungsmöglichkeiten von kulturellen und wissenschaftlichen Inhalten mit sich: Text, Bild und Musik können in digitaler Form nun ohne Grenzen und in kurzer Zeit geteilt werden. Damit einher gehen neue Praktiken des Erstellens, Adaptierens und Teilens von Inhalten. Praktiken, die immer häufiger mit dem Recht in Konflikt gerieten und Restriktionen nach sich zogen. So ist online das Teilen fremder Inhalte, die unter urheberrechtlichen Schutz fallen, nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen erlaubt. Nehmen wir etwa das Beispiel Musik: Der in den 1990ern entwickelte Audio-Kompressionsstandard MP3 stand – abgesehen vom fehlenden haptischen Erlebnis – dem Hören einer CD in kaum etwas nach. Auch bei kleinen Bandbreiten wurde es mit dem MP3-Format möglich, sich auf der Musikaustauschbörse Napster Anfang der 2000er Jahre ohne großen Aufwand ganze Musikstücke herunterzuladen, ohne dafür zu zahlen. Die Plattenverkäufe gingen stark zurück, und die Musikindustrie setzte ihre Urheberrechte gegen Napster durch. Nach dem Fall Napster verfolgte die Kreativindustrie jahrelang straf- und zivilrechtlich das illegale Tauschen von Filmen, Software, Musik und Computerspielen in virtuellen Filesharing-Börsen. Auch in den Folgejahren fand aus Sicht der Kreativindustrien für Musik, Film und Software ein massiver Kontrollverlust im Netz statt. Sie machten sich – mit Erfolg – für Gesetze stark, um den Verstoß gegen Urheberrechte besser verfolgen zu können. Über Rechtsanwaltskanzleien wurden und werden noch heute Abmahnungen verschickt und Kostennoten sowie Schadenersatzansprüche vor Gericht durchgesetzt.¹ So wurde das Urheberrecht für breite Teile der gesamten Gesellschaft spürbar.

Parallel gewannen Bewegungen Zulauf, die in den Verbreitungsmöglichkeiten der Digitalität eine Chance für Wissenschaft und Kultur sahen. Es erstarkte zum einen die Idee, kreative Inhalte als *Open Content* frei zu teilen und damit der ganzen Welt zur Nachnutzung (etwa Weitergabe oder Veränderung) bereitzustellen. Dahinter stand das Interesse, nachzuvollziehen, was andere aus den geteilten Inhalten machten und wie sich kreativ darauf aufbauen lie-

ße (Lessig 2004).² Auch Wissenschaftscommunities begannen, den freien Fluss von Wissen zu fördern – und formulierten etwa 2003 das Berliner Open-Access-Paradigma, das sich den offenen und freien Zugang zu Wissen und dessen uneingeschränkte Nutzbarkeit auf die Fahne schrieb.³ Während also die Kreativindustrien immer stärker Kontrolle und Rechtsdurchsetzung übten, wurden für Open-Content-Bewegungen die strikten Restriktionen des Urheberrechts eher zum Hindernis. Und während das Urheberrecht im Sinne der Industrie auf gesetzlicher Ebene immer weiter verschärft wurde, fand Open Content in der Gesetzgebung höchstens vereinzelt Berücksichtigung.

Die von der Urheberrechtsdebatte betroffenen Bereiche – man betrachte allein die Kreativwirtschaft, die *Alltagskreativität* (bei der keine Absicht zur Vermarktung von Inhalten besteht) und die Wissenschaften (bei denen die freie Verbreitung von Inhalten häufig gewünscht ist) – bilden höchst unterschiedliche Systeme. Und obwohl dort jeweils eigene Logiken greifen, gilt für das geistige Schaffen ein einheitlicher urheberrechtlicher Grundsatz getreu dem Motto *Alle Rechte vorbehalten*: Alle Güter, die das Urheberrecht schützt (etwa Text, Musik, Film), werden zu deren Vermarktung gegen Bezahlung lizenziert; urheberrechtlich geschützte Inhalte zu übernehmen, zu speichern, weiterzugeben, ist also grundsätzlich nur mit Einwilligung der Urheber:innen möglich. Dieser Grundsatz ragt oft auch in Bereiche hinein, bei denen keine Einnahmeverluste für Urheber:innen drohen. Stimmen in der Urheberrechtswissenschaft fordern deswegen eine stärkere Differenzierung der unterschiedlichen Sektoren, zumal das Urheberrecht mittlerweile die Kommunikation in der Gesellschaft regelt, nicht allein das Wirtschaftsrecht von Kreativen und deren Verwertern (de la Durantaye et al. 2020). Entsprechend wurden in den letzten Jahren immer wieder konzeptionelle Vorschläge für eine Neuordnung des Urheberrechts gemacht (Christiansen et al. 2015).

Warum unter CC lizenzieren?

Wer als Urheber:in vom urheberrechtlichen Maximalschutz abweichen will – etwa um die Anforderungen von Open Content und Open Access zu realisieren –, kann dies mit Hilfe von Lizenzverträgen, muss dabei aber jedenfalls aktiv werden. Lizenzverträge legen fest, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Nutzung und Weitergabe von urheberrechtlich geschützten Materialien erlaubt werden. Solche Lizenzen selbst zu formulieren, würde Kreativen und Wissenschaftler:innen jedoch Expertise in Lizenzfragen und damit viel Aufwand abverlangen.

Um dieses Problem zu lösen, wurde das Modell der Creative-Commons (CC)-Lizenzen geschaffen. Es bietet die Möglichkeit, auf einfache Weise der gesamten Öffentlichkeit die Nutzung von Inhalten und deren Weitergabe zu erlauben – ohne dass die Nutzungshandlungen einzeln definiert und ausgehandelt werden müssen. Wer Inhalte unter eine Open-Content-Lizenz wie die CC-Lizenzen stellt, bietet diese unter den Lizenzbedingungen zur kostenlosen Nutzung an. Das ist das wesentliche Merkmal von Open-Content-Lizenzen und eine Abweichung vom urheberrechtlichen Grundsatz. Warum aber sollten Urheber:innen die Kontrolle aus der Hand geben und eine kostenlose Nutzung ihrer Werke wollen? Hierfür gibt es unterschiedliche Motive: Einige wollen schlicht einen Beitrag zur kulturellen Allmende (also dem öffentlichen Gemeingut) leisten – man denke an eine Hobbyfotografin, deren Schaffen nicht dadurch motiviert sein mag, mit ihrer Fotografie Geld zu verdienen, sondern ihre Fotos der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen oder die auf andere, symbolische Formen der Belohnung durch Teilen ihrer Fotos hofft. Wer also wünscht, dass sich die eigenen Werke unkompliziert verbreiten können, kann sie mit CC-Lizenzen versehen, um die Nachnutzung für diejenigen zu ermöglichen, denen das Werk gefällt.

Neben so gesehen eher intrinsischen Motiven zur Weitergabe von Wissen finden sich auch allerhand externe Erwartungen, die in Anreizen oder Verpflichtungen für Urheber:innen münden, Werke zur Nutzung freizugeben. So gibt es institutionelle Bekenntnisse zu Open Access, etwa seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die sich 2014 in einem Appell positiv zum Einsatz von CC-Lizenzen in der Wissenschaft geäußert hat.⁴ Häufig ist es auch eine Bedingung der Förderung von Forschungsprojekten, den wissenschaftlichen Output nach Open-Access-Kriterien zu teilen. Das Berliner Open-Access-Paradigma verlangt dabei nicht nur freien Zugang, sondern auch freie Nutzbarkeit: Die Kopie und Online-Weiterverbreitung eines Inhalts muss zu jedem Zweck erlaubt sein, ebenso seine Veränderung. Damit ist die Überlegung verknüpft, dass alles, was mit öffentlichen Abgaben finanziert wird, der Allgemeinheit auch zur ungehinderten Nutzung bereitstehen sollte. Gerade darin wird ein besonderes gesellschaftliches Interesse zum Ausdruck gebracht – Wissenschaft ist auf Erkenntnis gerichtet und nicht auf Warenaustausch wie bei der kommerziellen Verwertung von Musik oder Kinofilmen.⁵ In vielen Fällen ist der urheberrechtliche Schutz seiner Sache außerdem nicht dienlich, weil der Inhalt von vornherein zur freien Weitergabe gedacht wurde. Dazu ein weiteres Beispiel: Stellen etwa ein Gesundheitsministerium oder eine öffentlich getragene Wissenschaftsinsti-

tution eine Online-Broschüre über die Durchführung von Corona-Tests her, so wird ihnen als Institutionen der öffentlichen Hand wenig daran gelegen sein, einem Verlag exklusive Nutzungsrechte an der Broschüre einzuräumen. Vielmehr wird beabsichtigt sein, dass jedes Testzentrum sie frei drucken und vor Ort auslegen kann. Die Institution kann diese Absicht durch eine CC-Lizenz zum Ausdruck bringen und die Weitergabe der Broschüre rechtssicher ermöglichen. Das mag intuitiv auch schon deshalb einleuchten, weil es die öffentliche Hand ist, die Materialien zur Verfügung stellt, die auch öffentliches – sprich von allen nutzbares – Gut sein sollten. Im Übrigen sind es Open-Content-Lizenzen, die kollaborative und dezentrale Projekte wie die Wikipedia überhaupt erst rechtssicher möglich machen. Denn dort werden Texte geschaffen, die von der Öffentlichkeit überarbeitet und weiterentwickelt werden können. Mit strikter Auslegung des Urheberrechts müssten für diese Bearbeitungen durch andere Personen die Zustimmungen der bisherigen Urheber:innen individuell eingeholt werden. Damit sind soziale Praxen mitunter kontraintuitiv zu geltendem Recht. CC-Lizenzen (und andere Open-Content-Lizenzmodelle) geben hierfür eine Handhabe; sie verleihen Urheber:innen die Souveränität, an kollaborativer, gemeinschaftlicher Wissensproduktion zu partizipieren.

Natürlich sollten für die Freigabe von Inhalten unter CC-Lizenz gewisse Parameter gewährleistet sein: Die Inhalte sollten in einer Umgebung entstehen, der es nicht primär darum geht, Nutzungsrechte gegen Geld einzuräumen. Wissenschaftlicher Output im Zuge öffentlicher Förderung wäre ein solcher Fall. Open Content zu produzieren, bedeutet aber zugleich nicht, sich damit Verdienstmöglichkeiten zu entsagen. Denn die Erstellung von oder auch Zugänge zu Inhalten können dennoch von einer Bezahlung abhängig gemacht werden, Letzteres etwa über kostenpflichtige Datenbanken.

Was sind Werke?

Zweifelsohne basieren alle Überlegungen – seien es jene um die Wissensallmende oder auch um Creative Commons – auf der Frage, was ein Werk ist. Denn *Werke* (allgemeiner auch *Materialien* oder *Inhalte*⁶) sind konkreter Gegenstand der CC-Lizenzierung. Das Urheberrecht meint mit Werken immaterielle Schöpfungen, in denen die Individualität der Autor:in zum Ausdruck kommt. Dabei mag man zunächst an literarische Erzeugnisse, Musikkompositionen oder Malereien denken, aber es sind auch wissenschaftliche Zeichnungen, Aufsätze oder 3D-Modelle gemeint. Allgemeine Voraussetzung dafür, unter den urheberrechtlichen Werkbegriff zu

fallen, ist eine *persönliche geistige Schöpfung* – es handelt sich um Menschengemachtes, das eine gewisse Originalität aufweist. Erkenntnisse, Fakten oder Theorien sind hingegen keine Werke; ihnen mangelt es an schöpferischer Originalität, egal wie viel Geistesarbeit in sie hineingeflossen ist. Und hier kann es in der Abgrenzung schwierig werden: in der Musik die Abgrenzung des Stils (frei) von der Melodie oder dem Text (schutzfähig); in der Literatur jene der historischen Umstände (frei) vom konkreten Text (geschützt); im wissenschaftlichen Aufsatz die Trennung der dargestellten Fakten und verwendeten Theorien (frei) von der Form ihrer Präsentation (geschützt, oder zumindest schutzfähig) (Loewenheim/Leistner 2020). Wissenschaftliche Papers fallen in den meisten Fällen unter Urheberrechtsschutz.

Was hat der Werkschutz zur Folge? Liegt ein Werk vor, so gibt es in der Regel auch eine Person, der man dieses Werk zuordnen kann. In der Konsequenz sind das Kopieren, das Online-Stellen, das Verbreiten, die Weitergabe von Änderungen, das Verleihen durch eine Bibliothek, als *Nutzungshandlungen* zu begreifen, für die eine Erlaubnis von eben jener Person benötigt wird. Sie hat (meistens) die Freiheit, zu entscheiden, ob und wie das Werk verwertet werden soll: *Alle Rechte vorbehalten*. Das Urheberrecht schützt darüber hinaus nicht nur Werke, sondern auch ihm verwandte Leistungen. Das sind bestimmte Abbildungen (*Lichtbilder*), Datenbanken, Ton- und Filmaufnahmen. In der Wissenschaft hängt es stark von der jeweiligen Disziplin ab, ob der Schutz nach urheberrechtlichen Vorschriften greift oder nicht; gerade bei Forschungsdaten ein häufig diskutiertes Thema (Hartmann 2013).

Die unterschiedlichen Module verdeutlichen, dass CC-lizenziertes Material zwar weitgehend, jedoch nicht völlig bedingungslos genutzt werden darf (Kreutzer 2016). Urheberrechte werden nicht aufgegeben, sondern in unterschiedlichen Freiheitsgraden – vor allem mit Blick auf Veränderbarkeit (ND – No Derivatives) und kommerzielle Nutzung (NC – Non Commercial) der Inhalte – gelockert. Hat man eine CC-Lizenz ausgewählt, funktioniert diese auf mehreren Ebenen: Es gibt, erstens, eine allgemeinverständliche Ebene (*Deed*), die mit Hilfe von Piktogrammen die wesentliche Reichweite der Lizenz darstellt. Zweitens gibt es den eigentlichen Lizenztext, also ein juristisches Dokument, das über mehrere Seiten lang die Bedingungen genau ausdefiniert und auch vor Gericht Bestand hat. Und drittens gibt es einen maschinenlesbaren Code, mit dessen Hilfe Suchmaschinen dazu in der Lage sind, CC-lizenzierte Materialien aufzufinden (die Google-Bildersuche etwa kann dezidiert CC-lizenzierte Abbildungen suchen).

Um auf der anderen Seite Inhalte unter eine CC-Lizenz zu stellen, muss man zunächst über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügen. Hat man einen Inhalt alleine frei geschaffen, ist man selbst Urheber:in. Generiert man diesen Inhalt in einem Kollektiv oder Arbeitsverhältnis, liegen die Nutzungsrechte möglicherweise nicht mehr (nur) bei einem selbst, sondern etwa bei einer wissenschaftlichen Institution oder einem künstlerischen Kollektiv. Und: Hat man bereits einem Verlag exklusive Nutzungsrechte eingeräumt, ist eine CC-Lizenzierung nicht mehr erlaubt – oder nur nach Nachverhandeln und der Erlaubnis des Verlags.⁷ Für die eigentliche Lizenzierung fallen keine Kosten an, Bedingungen müssen nicht individuell ausgehandelt werden, Rechtsunsicherheiten sind verhältnismäßig gering. Die Lizenzen werden heute von einem breiten Publikum genutzt und finden breite Akzeptanz. CC-Lizenzen können also die freie Weitergabe und den Austausch von Material – nicht nur, aber auch im Internet – erheblich vereinfachen.

Warum Commons?

An dieser Stelle sei noch einmal auf den Begriff der *Commons* eingegangen, der zuvor in Bezug auf Creative Commons eingeführt, aber nicht weiter thematisiert wurde. Der Begriff ist facettenreich und umfasst soziale sowie kulturelle Praktiken (Helfrich/Bollier 2019). Im Folgenden sollen Commons im Zusammenhang mit Eigentumsrechten beleuchtet und vor diesem Hintergrund als *Allgemeingüter* verstanden werden, die von allen genutzt werden können und dürfen.

Eigentum ist eine Rechtsposition, die einer Person das Recht an einem Gut zuspricht. Meist denkt man hier an materielle Gegenstände (Sachen). Ein:e Eigentümer:in kann selbst darüber entscheiden, wie sie mit der Sache verfährt (wie sie ihr Eigentum nutzt), und wie und ob sie andere von der Nutzung ausschließt. Dies gilt auch für das Urheberrecht, weil Urheber:innen gegen unerlaubte Nutzungen ihres *Gegenstands*, dem kreativen Inhalt, vorgehen können. Die Ideengeschichte von Urheberrechten geht auf unterschiedliche Philosophien zurück; mitunter auf jene, dass ein strenger Schutz geistigen Schaffens einen Anreiz für Kreativität und Innovation setzen soll (Dreier 2018).⁸ Erneut sind die Wissenschaften in diesem Punkt nicht gleichzusetzen mit der Kreativwirtschaft, der es in erster Linie um die Vermarktung von Inhalten mittels Monopolrechten geht. Gleichzeitig ist das Urheberrecht auch sozialgebunden, es hat also gewisse Grenzen, wenn andere Interessen ins Spiel kommen und überwiegen. So darf eine Wissenschaftler:in den Aufsatz einer anderen Wissenschaftler:in für den eigenen wissenschaft-

lichen Gebrauch kopieren. Sie darf Teile daraus zitieren, um eigene Aussagen zu belegen. Die Urheberrechte der zitierten Person sind dann unterlegen, weil sie mit ihrem Aufsatz in einen Diskurs getreten ist, in dem auch andere ein gewichtiges Interesse an dessen Nutzung haben. In einem solchen Fall ist die Nutzung erlaubnisfrei möglich und diese Grenzen der Urheberrechte sind gesetzlich als *Schranken* verbrieft. Wenn man so will, liegt hierin ein Stück struktureller Commons.

Wo nun die Grenzen von Urheberrechten und Commons verlaufen, ist ein ständiger politischer Aushandlungsprozess, bei dem idealerweise Autor:innen, Verlage, Forschende, Verwertungsgesellschaften, Intermediäre, Plattformen und Nutzer:innen in einen politischen Diskurs treten und sich so ein austariertes System ergibt. Im Ergebnis ist das Urheberrecht ein restriktives Recht, das die Kontrolle über die meisten Nutzungen zunächst einmal bei den Urheber:innen belässt. Zudem ist es teilweise aus Sicht von Nutzenden schwer zu beurteilen, was nun nach den Schrankenbestimmungen im Umgang mit Wissenschaftspublikationen erlaubt ist und was nicht. Diese *gesetzlichen* Erlaubnisse (oben als strukturelle Commons bezeichnet) sind eher schwach ausgeprägt, sodass CC-Lizenzen hier ein Lösungsangebot darstellen, um weitgehend freie Nutzung zu ermöglichen und aus Nutzer:innensicht zu gewährleisten, dass diese auch erlaubt ist.

Fazit: Bleibt es *mein* Werk?

Der abschließenden Frage, ob ein Werk *mein* Werk bleibt, nachdem ich es etwa über eine CC-Lizenz bis zu einem Grad frei verfügbar gemacht habe, kann man sich auf mehreren Ebenen widmen. Da sei zunächst wieder die Kontrollebene: Welche Aspekte der Nutzung können bei Materialien unter CC-Lizenz noch beeinflusst werden? Einmal ließe sich das *Mein* in *meinem Werk* im Hinblick auf eine Vergütung bei dessen Nutzung verstehen. Sie ist – wie dargestellt – in dem durch die CC-Lizenz gewährten Umfang kostenlos, sodass die Frage nach dem *Mein* hier mit *Nein* zu beantworten wäre. Bei der Frage, ob *ich alle meine Rechte aufgebe* (anders gewendet: *ob ich nicht möchte, dass Urheberrechte einer freien Weitergabe im Wege stehen*), hängt die Antwort von der jeweiligen Lizenzvariante ab, da schließlich die kommerzielle Nutzung und die Weitergabe von abgewandelten Versionen einer Zustimmung vorbehalten bleiben können. Ferner führt die Reflexion um *mein* Werk auch zu der Frage, ob bei einer Nutzung eine Namensnennung erfolgen muss. Werde ich als Autor:in genannt, wenn jemand mein Material nutzt?

Nach der CC-Lizenz ist das Pflicht (BY), allerdings nur, soweit es sich um eine Nutzung im Sinne der Lizenz handelt (etwa ein Online-Stellen in einem Repositorium). Die Namensnennung bei einer paraphrasierten These aus einem wissenschaftlichen Aufsatz hingegen hat (in der Regel) nichts mehr mit dem Urheberrecht und CC BY zu tun. Ob dann eine Namensnennung und Quellenangabe erfolgen muss, ist mehr eine Frage von Wissenschaftskodizes: Die gute wissenschaftliche Praxis hält zur Quellenangabe an. Eher theoretischer Natur ist die Frage, ob das Urheberrecht komplett aufgegeben werden kann. Das ist nicht möglich, zumindest nicht in Kontinentaleuropa: Hier wird das Urheberrecht aus dem Grundverständnis eines Werks begründet, das sich eine Künstler:in aus der Seele schneidet und mit dem sie ein Leben lang in einer untrennbaren moralischen Verbindung steht – im Gegensatz zum angloamerikanischen Urheberrecht, das auf dem Fundament des Fortschritts für Wissenschaft und Kultur fußt und utilitaristisch geprägt ist.

Zusammenfassend lässt sich mit CC-Lizenzen die freie Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten wie Papers, Abbildungen oder Filmaufnahmen einfach realisieren, da mit ihrer Hilfe der strenge Rechtevorbehalt des gesetzlichen Urheberrechts geöffnet wird. Wo dieser urheberrechtliche Maximalschutz nicht erwünscht ist, bieten CC-Lizenzen für Urheber:innen Mittel, die gewünschte Freiheit souverän herzustellen. Rechtlich gesehen handelt es sich bei solchen Lizenzen um Standardverträge, die alle einsetzen können. Das Lizenzmodell ist weltweit etabliert und für Open Content das bekannteste. Die Organisation Creative Commons pflegt nicht nur das CC-Lizenzmodell und passt es an neue Begebenheiten an, sondern zeigt politischen Einsatz und reagiert auf neue Entwicklungen, wie etwa zuletzt mit dem *Open COVID Pledge*.

Wie funktionieren CC-Lizenzen?

Mit CC-Lizenzen kann der Allgemeinheit erklärt werden: Der lizenzierte Inhalt ist frei nutzbar. Das heißt, er kann – je nach Lizenzvariante – zu jedem Zweck kopiert, abgedruckt und übersetzt, verändert, kombiniert oder sonst wie abgewandelt und weitergegeben werden. Das Lizenzmodell stellt sechs Module zur Verfügung, mit denen sich festlegen lässt, wie der Inhalt genutzt werden kann. Sie können in folgenden Kombinationen verwendet werden:

1. CC BY: Das Material darf zu jedem Zweck frei genutzt und weitergegeben werden, unter der Bedingung, dass der Name der Autor:in angegeben wird und ein Lizenzhinweis erfolgt.⁹
2. CC BY-NC: Wie 1., nur, dass zusätzlich die Bedingung gilt, dass keine kommerzielle Nutzung erlaubt ist.
3. CC BY-ND: Wie 1., mit der Einschränkung, dass keine Abwandlungen des Materials (auch keine Übersetzungen) ohne weitere Zustimmung weitergegeben werden dürfen.
4. CC BY-SA: Wie 1., nur dass Abwandlungen – im Gegensatz zur Variante 3. – zwar erlaubt sind, sie aber nur unter gleichen freien Bedingungen weitergegeben werden dürfen, also nicht unfrei/proprietär, was gewisse Monopolisierungen verhindern soll (*copyleft*).
5. CC BY-NC-SA: Kombination aus 1., 2. und 4.
6. CC BY-NC-ND: Kombination aus 1., 2. und 3.

CC im Kontext von Open COVID

Die Coronapandemie hat aufs Neue die Diskussionen um die Offenheit wissenschaftlicher Forschung und die freie Nutzung von Erfindungen und anderen geistigen Gütern entfacht. So haben im April 2021 einige Unternehmen ihre freiwillige Zustimmung an die Öffentlichkeit erklärt, dass andere Hersteller, Einzelpersonen und Kollektive ihre Erfindungen und andere geistige Güter zum Einsatz gegen die Coronapandemie nutzen dürfen.

Die Organisation Creative Commons reagierte bereits im März 2020 auf die Coronapandemie, indem sie entscheidend bei dem *Open COVID Pledge* mitwirkte (Rack 2020). Der Pledge ist eine Art Verzichtserklärung, mit der sich Eigentumsrechte für den Zeitraum der Pandemie freigeben lassen. Hier geht es vor allem um industrielle Anwendungen: die freie Herstellung von Schutzausrüstung wie Atemmasken, von Arzneimitteln, von Geräten zur Labordiagnostik und von Ersatzteilen. Mit dem Pledge wurde auf den Wunsch hilfsbereiter Rechteinhaber eingegangen, zur Bekämpfung der Coronapandemie über ein Instrument zur weitreichenden Freigabe von Erfindungen, Urheberrechten oder Designs zu verfügen. Er sollte dafür sorgen, dass in Notlagen nicht durch Aushandlungen von Lizenzen Reichweiten und wertvolle Zeit verloren gehen. Der *Open COVID Pledge* ist allerdings etwas anderes als CC-Lizenzen. Diese sind unwiderruflich und zeitlich unbegrenzt, und vor allem nicht auf Patente und industrielle Verfahren anwendbar, sondern nur auf urheberrechtlich geschützte Materialien. Der Pledge hingegen war vorrangig auf die Freigabe technischer Erfindungen ausgerichtet.

Kurz nach dem Start der Initiative schlossen sich laut der Organisation Creative Commons¹⁰ mehrere US-amerikanische Technologie-Konzerne der Initiative an; darunter Amazon, Facebook, Hewlett Packard, IBM und Microsoft. Sie öffneten ihren Patentschutz für eine gewisse Zeit, um Wissenschaftler:innen und Firmen, die an der Forschung, Entwicklung und Verteilung von medizinischen Geräten und Mitteln arbeiteten, in deren Bemühungen gegen die Ausbreitung und Auswirkungen der Coronapandemie zu unterstützen.

Anmerkungen

- 1 Dass Eltern teils mit vier- und fünfstelligen Summen Schadensersatz- und Gerichtskosten für frühere Verfehlungen ihrer Kinder zahlen mussten und somit die Rechtsdurchsetzung angesichts eines hochgeladenen Computerspiels von unter 100 € weit übers Ziel hinausschoss, wodurch auch die Akzeptanz von Urheberrechten litt, bestreitet heute wohl kaum noch jemand (jedenfalls ist das der Eindruck des Autors aus der Beratungspraxis als Anwalt).
- 2 Die Bewegungen konnten an das Modell von Open-Source-Software anknüpfen, das die Vervielfältigung und Weitergabe von urheberrechtlich geschützter Software – zu jedem Zweck, in unveränderter oder veränderter Form – erlaubt.
- 3 URL: openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung [01.09.2021].
- 4 URL: dfig.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68/ [01.09.2021].
- 5 Die Organisation Creative Commons startete 2005 das Projekt *Science Commons* mit dem Ziel, die Idee von Open Content aus Kunst und Kultur gezielt in die Wissenschaft zu überführen. Seit 2009 ist *Science Commons* kein eigenständiges Projekt mehr, sondern in Creative Commons übergegangen.
- 6 *Inhalte* sind nach Terminologie des Urheberrechts nicht exakt, weil das Urheberrecht grundsätzlich nicht Inhalte, sondern nur ihre konkrete Form schützt; der Begriff soll hier dennoch zur Vereinfachung als Oberbegriff verwendet werden.
- 7 Schließlich sind CC-Lizenzen nicht die einzigen Lizenzmodelle aus der Open-Content-Welt. So wurden etwa Lizenzmodelle spezifisch für Open-Access-Publikationen in der Wissenschaft geschaffen. Hier seien beispielsweise die Digital-Peer-Publishing (DPPL)-Lizenzen (URL: hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl [01.09.2021]) genannt, die anders als die CC-Lizenzen zwischen Online- und Offline-Nutzung – also zwischen E-Journalen und gedruckten Journalen – unterscheiden, und damit speziell auf die Bedürfnisse für Wissenschaftspublikationen eingehen. Die CC-Lizenzen machen diesen Unterschied nicht.
- 8 In Kontinentaleuropa hat das Urheberrecht eine starke Persönlichkeitsrechtliche Komponente, aber Anreize werden zu deren Begründung auch vertreten.
- 9 Umfangreiche Hilfestellungen und weitere Verweise finden sich in den FAQ von Creative Commons Deutschland: URL: de.creativecommons.net/faqs [01.09.2021].
- 10 URL: kurzelinks.de/t6hs [01.09.2021].

Referenzen

- Breuer, Johannes (2023). www. In Sandra Hofhues/Konstanze Schütze (Hg.), *Doing Research*. Bielefeld: Transcript, 416–423.
- Christiansen, Per/von Gehlen, Dirk/Hofmann, Jeanette/Klimpel, Paul/Köklü, Kaya/Kreutzer, Till/Otto, Philipp/Schindler, Mathias/Wattig, Lena (2015). Berliner Gedankenexperiment zur Neuordnung des Urheberrechts. URL: kurzelinks.de/3agb [01.09.2021]
- de la Durantay, Katharina/Grünberger, Michael/Handke, Christian/Heine, Moreen/Hilty, Reto M./Janal, Ruth/Klass, Nadine/Ory, Stephan/Peifer, Karl-Nikolaus, Stang, Felix L./Zech, Herbert (2020). Urheberrecht 2030 – Memorandum zur Zukunft des kreativen Ökosystems in Europa. URL: kurzelinks.de/pvm7 [01.09.2021]
- Dreier, Thomas (2018). Einleitung. In Thomas Dreier/Gernot Schulze (Hg.), *Urheberrechtsgesetz*. 6. Aufl. München: C.H. Beck, Randnr. 1–28.
- Hartmann, Thomas (2013). Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Forschungsdaten. In Jürgen Taeger (Hg.), *Law as a Service. Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter*. Bd. 1. Edewecht: OIWIR, 505–515.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019). *Frei, fair und lebendig. Die Macht der Commons*. 2. Aufl. Bielefeld: Transcript.
- Kreutzer, Till (2016). Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen. 2. Aufl. URL: kurzelinks.de/z7dt [01.09.2021].
- Lessig, Lawrence (2004). *Free Culture: The Nature and Future of Creativity*. New York: Penguin Press.
- Loewenheim, Ulrich/Leistner, Mathias (2020). § 2. In Ulrich Loewenheim/Mathias Leistner/Ansgar Ohly (Hg.), *Urheberrecht. Kommentar*. 6. Aufl. München: C.H. Beck, Randnr. 76–86.
- Rack, Fabian (2020). Open COVID. Freie Lizenzen für offenes Wissen in der Coronakrise. *iRights.info*. URL: kurzelinks.de/l9uc [01.09.2021].

